



## Einwohnergemeinde Grindelwald

### **Zonenplan Landschaft, Teilplan 5, ZöN 4 «Gletscherschlucht»; Änderung im Rahmen der Genehmigung, im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV**

Der Gemeinderat Grindelwald bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die obengenannte Änderung der ZöN 4 im Rahmen der Genehmigung, zur Aufhebung der Sistierung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Änderungen/Anpassungen beinhalten:

#### Zonenplan Landschaft, Teilplan 5

- Anpassung Perimeter ZöN 4 «Gletscherschlucht»
- Waldfeststellung mit Festlegung der verbindlichen Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG

#### Anpassung Landschaftsreglement

Anhang A, ZöN 4: Konkretisierung der Zweckbestimmung, der Grundzüge der Überbauung und Gestaltung sowie der allgemeinen Bestimmungen

Die übrigen Teilpläne und Vorschriften bleiben unverändert bestehen, respektive im Falle der übrigen Inhalte des Teilplan 5 sistiert.

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Ausschnitt Zonenplan Landschaft, Teilplan 5, ZöN 4 «Gletscherschlucht»
- Änderung sistierter Artikel des Landschaftsreglements
- Erläuterungsbericht
- Gutachten Naturgefahren
- Gutachten Flora, Vegetation

Die Akten liegen während 30 Tagen vom **8. September bis am 10. Oktober 2022** während den Bürozeiten auf der Bauverwaltung Grindelwald auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung gegen die geplante Änderung einreichen. Eingaben sind an die Bauverwaltung Grindelwald, z.Hd. des Gemeinderates, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald zu richten.

Der Gemeinderat

\* \* \*

#### Publikation

Amtsblatt: 07.09.2022  
Anzeiger: 08.09.2022 / 15.09.2022